



Brüssel, den 5. Dezember 2025  
(OR. en)

15604/1/25  
REV 1 ADD 2

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0059(COD)**

---

MIGR 430  
JAI 1711  
COMIX 409  
RELEX 1516  
CODEC 1847

*CH  
NO  
IS  
LI*

---

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

- Allgemeine Ausrichtung
  - Erklärung der griechischen Delegation
- 

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der griechischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Verordnung.

**ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS**

Griechenland misst der möglichst baldigen Einrichtung eines gemeinsamen EU-Systems für die Rückkehr große Bedeutung bei. Ein gemeinsames System wird die Fortschritte bei der freiwilligen Rückkehr verstärken und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten hemmen, indem es einen glaubwürdigen Grundpfeiler für die Rückführung vorsieht und gewisse Bestimmungen und Verfahren harmonisiert, einschließlich der Anwendung eines verbindlichen Systems der gegenseitigen Anerkennung und der Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen.

In diesem Zusammenhang spricht Griechenland dem dänischen Vorsitz seine aufrichtige Anerkennung für die engagierten Bemühungen während des gesamten Verhandlungsprozesses zur Verbesserung des Textes und zur Erzielung eines ausgewogenen Kompromisses aus. Griechenland begrüßt insbesondere die Verbesserungen, die in Bezug auf die Bestimmungen über die Rückkehrzentren, das Einreiseverbot, die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, die Verpflichtungen während des Rückkehrverfahrens und die Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr und der Inhaftnahme erzielt wurden.

Griechenland ist jedoch der Ansicht, dass der Auslösemechanismus für den Übergang zu einem verbindlichen System der gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen einfacher, schneller und effizienter sein sollte und nicht durch eine künftige neue Änderung der Verordnung erfolgen sollte.

Darüber hinaus hält Griechenland an seinen erheblichen Vorbehalten hinsichtlich der Ausweitung der Möglichkeiten für Überstellungen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines vagen Kooperationsrahmens fest.

[Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c].

Aus diesen Gründen enthält sich Griechenland bei der Abstimmung über die allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der EU aufhältigen Drittstaatsangehörigen in ihrer derzeitigen Fassung der Stimme, und wird sich bei den bevorstehenden Trilogen weiterhin insbesondere für einen sicheren und schnelleren Übergang zu einer verbindlichen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen einsetzen.